

durch die Poststellen, und es ist Niemandem gestattet, sich mit dem Vertrieb oder Wiederverkauf derselben gewerbmäßig zu befassen.

Es ist den Poststellen streng untersagt, die Marken zu einem höheren oder geringeren Betrag zu verkaufen, als der auf den Marken ausgebrachte Werth beträgt.

§. 7. Die in Silbergröscheln ausgestellten Thurn- und Taxischen Marken können nur bei den Poststellen derjenigen zum Fürstl. Thurn- und Taxischen Postverwaltungsbezirk gehörigen Staaten, welche in der 14 Thaler Währung rechnen, sowie bei den Fürstl. Thurn- und Taxischen Poststellen in den Hansestädten, und in gleicher Weise die auf Kreuzer lautenden Taxischen Marken nur in den Theilen des genannten Postareals, in welchen der 24½ Fl.-Fuß besteht, zum Frankiren verwendet werden, widrigen Falls die Frankatur als nicht geschehen betrachtet und die mit unrichtigen Marken versehene Korrespondenz als unfrankirt behandelt wird.

Gera, am 22. Dezember 1851.

**Fürstlich Reuß-Mauisches Ministerium.  
von Bretschneider.**

Schlid.

**3) Bekanntmachung, den Beitritt der Herzogl. Braunschweigischen Regierung zu der Geimathskonvention.**

Dem unterm 15. Juli ds. Js. zu Götta abgeschlossenen Vertrage, wegen gegenseitiger Verpflichtung zu Uebernahme der Auszuweisenden ist zu Folge nachträglich abgegebener Erklärung neuerdings auch

die Herzoglich Braunschweigische Regierung  
belgetreten, was wir mit Verweisung auf die in Nr. 114. der Versammlung enthaltene Bekanntmachung hiermit zur öffentlichen Kenntniss bringen.

Gera, am 17. December 1851.

**Fürstlich Reuß-Mauisches Ministerium  
von Bretschneider.**

Schlid.

**4) Bekanntmachung, die Abfertigungsbefugnisse der Groß-Hessischen Ordensnehmerinnen zu Bensheim, Friedberg und Buchbach betr.**

Nach einer am 6ten gefangenen Mittheilung ist von dem Großherzoglich Hessischen Finanzministerium zu Darmstadt in Berücksichtigung des bei der Versendung übergangspflichtiger